

RS Vwgh 1997/3/18 95/14/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1997

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §1;

UStG 1972 §2 Abs1;

Rechtssatz

Wird ein Treuhänder in ein Lieferungsgeschäft und Beschaffungsgeschäft eingeschaltet und tritt er hiebei im eigenen Namen auf, so wird die Leistung vom Treuhänder erbracht bzw empfangen. Auch ein Treuhänder kann sohin ausländischer Abnehmer sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995140082.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at